

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 7. November 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1062 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2022*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit den von der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen im Gebiet der Stadt Osnabrück.
- (2) In diesem Gebiet besteht aufgrund des § 47 Abs. 4 PBefG Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 22 PBefG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einsteigestelle ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren Fahrgästen für dieselbe Fahrt der erste Fahrgast, in die Taxe einsteigt.
- (2) Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Taxe verlässt.

§ 3

Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die Benutzung einer Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr, Entgelt für Fahrleistung und Entgelt für Wartezeiten

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 4,40 €
In der Grundgebühr ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m enthalten.

Die Grundgebühr für ein Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) beträgt 9,50 €
In der Grundgebühr ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m enthalten.

*) Lesefassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 7. November 2000 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 27. September 2022

Satzungsänderungen	Amtsblatt(Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
04.11.2008	2008, 53	§ 3, Abs. 1	Neufassung
28.06.2011	2011, 35 f.	§ 3 Abs. 1	Neufassung
09.12.2014	2014, 77 f.	§ 3 Abs. 1	Neufassung
27.09.2022	2022, 60	§ 3 Abs. 1	Neufassung

2. Entgelt für die Fahrleistung:

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,10 € pro km
- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,30 € pro km

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi
(ab 5 Fahrgäste) beträgt

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 38,46 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,60 € pro km
- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 37,04 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,70 € pro km

3. Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 32,00 € pro Stunde

- (2) Sonderfahrpreise werden für zulässige Krankentransporte erhoben, die von den Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträgern erstattet werden. Die Entgelte richten sich nach den Vereinbarungen, die von den Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträgern mit dem Taxenunternehmen getroffen worden sind.

§ 4

Fahrweg

Der Fahrer hat den kürzesten Weg von der Einsteigestelle zum Beförderungsziel zu wählen, soweit nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Einsteigestelle, bei Vorbestellungen zu der vom Fahrgast bestimmten Zeit, einzuschalten.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss vom Eichamt gültig geeicht sein. Die Eichung wird ungültig mit Ablauf des Jahres, das auf dem Hauptstempel angezeigt ist. Alle Sicherungsplomben müssen vorhanden sein und das Zeichen des Eichamtes aufweisen. Bei Umbau des Fahrpreisanzeigers ist eine nochmalige Eichung erforderlich.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in 2,00 €. Der Fahrpreisanzeiger muss unverzüglich wiederhergestellt und neu geeicht werden.

§ 6

Abrechnung des Fahrpreises

- (1) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag zu geben.
- (2) Der Fahrer kann vom Fahrgast vor Antritt der Fahrt an der Einsteigestelle einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen, wenn begründeter Anlass besteht.

§ 7

Entgelt bei Verzicht des Auftraggebers

Wird eine Beförderung nach Anfahrt zu der vom Auftraggeber bestimmten Einsteigestelle aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist ein Entgelt in Höhe der zweifachen Grundgebühr ohne Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.

§ 8

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Es ist zulässig, Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 (2) Ziff. 1 - 4 PBefG zu treffen. Sondervereinbarungen sind der Stadt Osnabrück zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 12. April 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995, außer Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 4. November 2008 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Dezember 2008, in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 28. Juni 2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Juli 2011, in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 27. September 2022 tritt am 1. November 2022 in Kraft.